

Vereinfachter Prospekt

Variopartner SICAV – Tareno Waterfund

<p>Wichtige Informationen</p>	<p>Dieser vereinfachte Prospekt enthält nur die wichtigsten Informationen über den Teilfonds. Für weitere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Prospekt. Mehr Einzelheiten über die Anlagen des Teilfonds können Sie auch den letzten periodischen Berichten entnehmen.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Anleger sowie Ihre rechtliche Beziehung zum Fonds sind im vollständigen Prospekt festgelegt. Der vollständige Prospekt und die periodischen Berichte stehen Ihnen am Sitz des Fonds kostenlos zur Verfügung.</p>
<p>Anlageziel und -politik</p>	<p>Dieser Teilfonds hat einen möglichst hohen Wertzuwachs mittels Anlagen in Gesellschaften des Wassersektors weltweit zum Ziel. Um dies zu erreichen, wird das Gesamtvermögen des Teilfonds zu mindestens zwei Dritteln, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere (Aktien, Partizipationsscheinen auf Unternehmen usw.) von Emittenten weltweit angelegt, die überwiegend im Wassersektor tätig sind. Daneben kann bis ein Drittel des Gesamtvermögens des Teilfonds in Wandel- und Optionsanleihen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, sowie in Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften, die nicht oder nicht hauptsächlich im Wassersektor tätig sind, angelegt werden. Der Anteil der Anlagen in Beteiligungswertpapiere von Gesellschaften, die nicht im Wassersektor sind sowie der Anteil der Anlagen in andere OGAW oder OGA darf dabei insgesamt 10% des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Die liquiden Mittel werden in Euro oder anderen frei konvertierbaren Währungen gehalten.</p> <p>Ohne die Tragweite des Begriffs "Wassersektor" einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Wassersektors in diesem Zusammenhang insbesondere Gesellschaften, die hauptsächlich auf dem Gebiet der Forschung, der Erschließung, der Gewinnung, der Aufbereitung, der Reinigung und Wiederaufbereitung, der Förderung, des Transports, der Lagerung, der Verteilung, der Abfüllung, der Messung, der Bewirtschaftung, der Analyse, der Vermarktung, dem Vertrieb von Wasser direkt tätig sind oder solche Gesellschaften mit spezifischen Dienstleistungen wie Qualitätssicherung oder Unterhalt, mit Anlagen, Produkten und Technologien unterstützen oder Gesellschaften, deren Hauptgeschäft die Beteiligung an solchen Gesellschaften ist oder die solche finanzieren.</p> <p>Die vorstehenden Limiten sind bei indirekten Anlagen über Derivate oder andere OGAW oder OGA auf transparenter Basis einzuhalten. Kurzfristige Forderungswertpapiere oder Bankguthaben, die Verpflichtungen aus Derivaten auf Beteiligungswertpapieren von Gesellschaften des Wassersektors gemäß dem vorstehenden Absatz decken, sind dabei bei der Ermittlung der vorstehenden zwei Drittel-Beschränkung einzubeziehen.</p> <p>Kurzfristige Forderungswertpapiere und Bankguthaben umfassend (i) Obligationen (ohne Wandel- und Optionsanleihen) und ähnliche Schuldtitel von Emittenten weltweit mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf Monaten von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, (ii) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, und (iii) Bankeinlagen auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.</p>
<p>Risikoprofil</p>	<p>Der Anleger ist darauf hinzuweisen, dass eine Anlage in den Teilfonds Marktschwankungen unterliegt und der Anleger somit Gefahr läuft, gegebenenfalls einen im Vergleich zu seiner ursprünglichen Anlage geringeren Betrag zu erzielen.</p> <p>Anlagen in Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. Deshalb ist eine positive Performance in der Vergangenheit keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.</p> <p>Der Nettovermögenswert des Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg bestimmt und</p>

	zwar in der Referenzwahrung Euro.										
Wertentwicklung (Performance) des Teilfonds	Wertentwicklung des Teilfonds in Referenzwahrung										
	YTD 2010: bis 31.01.2010										
	Performance in % pro Aktienklasse R ₁ (Daten per Januar 2010)										
	<table border="1"><thead><tr><th>Zeitraum</th><th>Performance (%)</th></tr></thead><tbody><tr><td>YTD 2010</td><td>-0.21%</td></tr><tr><td>2009</td><td>41.21%</td></tr><tr><td>2008</td><td>-37.39%</td></tr><tr><td>2007</td><td>-2.61%</td></tr></tbody></table>	Zeitraum	Performance (%)	YTD 2010	-0.21%	2009	41.21%	2008	-37.39%	2007	-2.61%
Zeitraum	Performance (%)										
YTD 2010	-0.21%										
2009	41.21%										
2008	-37.39%										
2007	-2.61%										
	2007: 10.09.2007 bis 31.12.2007										
	Performance in % pro Aktienklasse R ₂ (Daten per Januar 2010)										
	<table border="1"><thead><tr><th>Zeitraum</th><th>Performance (%)</th></tr></thead><tbody><tr><td>YTD 2010</td><td>-0.18%</td></tr><tr><td>2009</td><td>41.63%</td></tr><tr><td>2008</td><td>-37.18%</td></tr><tr><td>2007</td><td>-6.49%</td></tr></tbody></table>	Zeitraum	Performance (%)	YTD 2010	-0.18%	2009	41.63%	2008	-37.18%	2007	-6.49%
Zeitraum	Performance (%)										
YTD 2010	-0.18%										
2009	41.63%										
2008	-37.18%										
2007	-6.49%										
	2007: 15.10.2007 bis 31.12.2007										
	Performance in % pro Aktienklasse W (Daten per Januar 2010)										
	Die Aktienklasse wurde am 3.1.2008 lanciert.										

	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Wertentwicklung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>YTD 2010</td> <td>-0,15%</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>42,40%</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>-36,03%</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>n.a.</td> </tr> </tbody> </table>		Jahr	Wertentwicklung	YTD 2010	-0,15%	2009	42,40%	2008	-36,03%	2007	n.a.
Jahr	Wertentwicklung											
YTD 2010	-0,15%											
2009	42,40%											
2008	-36,03%											
2007	n.a.											
Ausschlussklausel für Wertentwicklung	Vergangene Wertentwicklung braucht sich nicht unbedingt in zukünftiger Wertentwicklung widerzuspiegeln. Anleger könnten ihren Anlagebetrag nicht in voller Höhe zurückerhalten, da die Aktienpreise und die Einnahmen des Teilfonds steigen oder fallen können.											
Profil des typischen Anlegers	Dieser Teilfonds wendet sich an private und/oder institutionelle Anleger, die in ein weit diversifiziertes Portfolio von internationalen Gesellschaften im Wassersektor über einen mittel- bis langfristigen Zeithorizont anlegen wollen um eine attraktive langfristige Performance auf einer angepassten Risikobasis zu erreichen. Der Anleger ist jederzeit über die Risiken, die mit der Ziel- und Anlagepolitik des Teilfonds verbunden sind, vertraut.											
Gewinnverwendung	Dividendenausschüttung erfolgt aus dem Nettogewinn des Teilfonds und nur an Inhaber von Ausschüttungsaktien. Die entsprechenden für Thesaurierungsaktien (R ₁ -, R ₂ - und W-Aktien) vorgesehenen Beträge werden nicht ausgezahlt, sondern bleiben zugunsten der Inhaber im Teilfonds investiert. Die Zahlung von Zwischendividenden erfolgt nur, soweit dies dem Verwaltungsrat ratsam erscheint.											
Kosten und Vergütungen	Kosten und Vergütungen, die von Anlegern des Teilfonds zu tragen sind:	Vermittlungsgebühr bei Zeichnung (Ausgabeaufschlag): - bis zu 3% auf den Ausgabepreis/Nettovermögenswert pro Aktien, mindestens EUR 100 Vermittlungsgebühr bei Rücknahme (Rücknahmeabschlag): - bis zu 0,3% des Rücknahmepreises, mindestens EUR 100 Vermittlungsgebühr bei Umwandlung: - bis zu 1,5% des Nettovermögenswerts pro Aktie der neuen Kategorie oder bis zu EUR 100										
	Kosten und Vergütungen, die von dem Teilfonds zu tragen sind:	Honorare für die Anlageverwaltung und den Vertrieb des Teilfonds: - R ₁ : bis zu 1,8% p.a. des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerts des Teilfonds - R ₂ : bis zu 1,5% p.a. des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerts des Teilfonds - W: bis zu 1,0% p.a. des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerts des Teilfonds Honorare für die verwaltungsbezogene Dienstleistungen: - R ₁ , R ₂ und W: bis zu 0,2% p.a. des durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswertes des Teilfonds.										

		<p>Die Aufteilung der oben angeführten Honorare erfolgt zwischen dem Anlageverwalter und den verschiedenen Vertriebsgesellschaften und ist vierteljährlich zahlbar.</p> <p>Dienstleistungskommission an die Verwaltungsgesellschaft (für ihre eigenen Dienstleistungen und für alle Gebühren der Depotbank und der Zahlstelle, des Administrators, der Register- und Transferstelle, der Domizilstelle und der Börsennotierungsstelle):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 0,35% p.a. für Klasse R und W Aktien (monatlich zahlbar auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes) <p>Honorar an die Verwaltungsgesellschaft, an die Depotbank, an die Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 0,5% p.a. (monatlich zahlbar auf der Grundlage des Nettovermögenswerts des Teilfonds am Monatsende)
		<p>Total Expense Ratio (TER):</p> <ul style="list-style-type: none"> - TER (per 30.06.09): 2,56% (R₁-Klasse) - TER (per 30.06.09): 2,26% (R₂-Klasse) - TER (per 30.06.09): 1,71% (W-Klasse) <p>TER entspricht dem Verhältnis der Gesamtbetriebskosten zum durchschnittlichen Nettovermögen des Teilfonds (ausschließlich der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen).</p> <p>Portfolio Turnover Rate (PTR):</p> <ul style="list-style-type: none"> - PTR (per 30.06.09): 76,90% (R₁-Klasse) <p>Die PTR bezeichnet den Transaktionslevel über 12 Monate.</p>
<p>Besteuerung des Teilfonds</p>		<p>Nach Gesetz und gängiger Praxis unterliegt der Teilfonds nicht der luxemburgischen Einkommens- und Quellensteuer und Kapitalgewinnsteuer für die durch den Fonds realisierten oder nicht realisierten Bewertungsgewinne aus dem Fondsvermögen. Der Teilfonds unterliegt jedoch einer jährlichen in Luxemburg zu entrichtenden Abgabe, die sich für die Aktienklasse W auf 0,01% und für alle anderen Aktienklassen auf 0,05% des Nettovermögens beläuft. Diese Abgabe ist vierteljährlich, basierend auf dem jeweils zum Quartalsende errechneten Nettovermögenswert des Teilfonds, zu entrichten. Es wird keine Abgabe berechnet auf den Wert der Anlagen des Teilfonds in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei der Ausgabe von Aktien des Teilfonds fallen in Luxemburg keine Steuern und Abgaben an, abgesehen von einer einmaligen Pauschalgebühr von 1.200 Euro, die bei der Gründung des Fonds fällig und bezahlt wurde.</p>
<p>Besteuerung der Aktionäre</p>		<p>Der Europäische Rat hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG betreffend die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen (die "Richtlinie") angenommen. Die Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt (das "Luxemburger Gesetz"). Gemäß dem Luxemburger Gesetz können die an eine natürliche Person ausgeschütteten Dividenden, bzw. Rücknahmebeträge von Aktien eines Teilfonds einer Quellensteuer unterworfen sein oder eine Informationsübermittlung zwischen Steuerbehörden nach sich ziehen. Ob das Luxemburger Gesetz in bestimmten Fällen anwendbar sein wird und daraus resultierende Folgen, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, dem Standort der Zahlstelle und dem Steuerwohnsitz der Aktionäre. Weitere Einzelheiten über die Auswirkungen der Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes sind im vollständigen Prospekt enthalten, und Anleger werden daher aufgefordert, sich von ihrem Finanz- oder Steuerberater beraten zu lassen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass der betreffende Teilfonds der EU-Zinsbesteuerung nicht unterliegt oder der Aktionäre davon nicht betroffen ist, muss der Aktionär nach der gegenwärtig gültigen</p>

	<p>Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% des Aktienkapitals des Fonds.</p> <p>Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.</p>
<p>Preisveröffentlichung</p>	<p>Der Nettovermögenswert pro Aktien wird an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg (ein "Bewertungstichtag") berechnet. Der Nettovermögenswert steht am Sitz des Fonds zur Verfügung.</p>
<p>Wie man Aktien zeichnet, zurücknimmt und umwandelt</p>	<p>Aktien können bei einem autorisierten Händler gekauft/verkauft werden.</p> <p>Aktionäre können Anträge zur Zeichnung von Aktien an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg stellen. Ein solcher Bankarbeitstag stellt den entsprechenden „Transaktionstag“ dar, wenn der Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien einer Klasse eines Teilfonds bei der Transfer- und Registerstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle bis 15.45 Uhr eingegangen ist. Sofern ein solcher Antrag an einem Bankarbeitstag nach 15.45 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankarbeitstag. Diese Regelung gilt ab dem 27. Februar 2010. Bis einschließlich zum 26. Februar 2010 müssen entsprechende Anträge bis spätestens 16.00 Uhr bei der Transfer- und Registerstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle eingegangen sein. Sofern der Antrag in der Zeit bis zum 26. Februar 2010 an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankarbeitstag.</p> <p>Aktien können vom Fonds an jedem Bewertungstichtag ausgegeben werden, wobei jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, der einem Transaktionstag folgt, ein Bewertungstichtag ist. Aktien werden zum Nettovermögenswert (zuzüglich der oben genannten Vermittlungsgebühren) der entsprechenden Kategorie ausgegeben. Maßgebend ist für die Ausgabe von Aktien der Nettovermögenswert des Bewertungstichtags, der auf den entsprechenden Transaktionstag folgt.</p> <p>Jeder Aktionär kann an jedem Transaktionstag (wie unter „Zeichnung“ definiert) die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien, zum Nettovermögenswert pro Aktie der entsprechenden Kategorie beantragen (d.h. bis einschließlich zum 26. Februar 2010 müssen die relevanten Rücknahmeunterlagen am jeweiligen Bankarbeitstag bis spätestens um 16.00 Uhr und ab dem 27. Februar 2010 bis spätestens um 15.45 Uhr bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle eingehen, damit der entsprechende Tag selbst als Transaktionstag gilt, ansonsten gilt der jeweils nächstfolgende Bankarbeitstag als Transaktionstag).</p> <p>Die Rücknahmeanträge können auf einem von der Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds anerkannten elektronischen Weg erfolgen.</p> <p>Etwaige Aktienzertifikate müssen zusammen mit dem Rücknahmeantrag zum relevanten Transaktionstag beim Gesellschaftssitz der Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds oder einer vom Verwaltungsrat genehmigten Vertriebsstelle eingehen.</p> <p>Aktionäre können, sofern in den Verkaufsprospekten nicht anders festgesetzt, an einem Transaktionstag ebenfalls die Umwandlung aller oder eines Teils ihrer Aktien einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie oder der gleichen Kategorie einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds, für den Tareno AG als Anlagerverwalter ernannt worden ist, zu den respektiven Nettovermögenswerten der Aktien der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungstichtag beantragen (d.h. bis einschließlich zum 26. Februar 2010 müssen die relevanten Umtauschunterlagen am jeweiligen Bankarbeitstag bis spätestens um 16.00 Uhr und ab dem 27. Februar 2010 bis spätestens um 15.45 Uhr bei der Transfer-, Register- und Domizilstelle eingehen, damit der entsprechende Tag selbst als Transaktionstag gilt, ansonsten gilt der jeweils nächstfolgende Bankarbeitstag als Transaktionstag).</p> <p>Eine etwaige, von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Vertriebsstelle wird sicherstellen, dass alle an einem Transaktionstag erhaltenen Umtauschanträge innerhalb angemessener Zeit an die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds weitergeleitet werden.</p> <p>Der Umwandlungsantrag muss in schriftlicher Form ggf. zusammen mit den vom Fonds ausgegebenen Aktienzertifikaten an die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds gesandt</p>

	<p>werden.</p> <p>Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Aktien einer bestimmten Kategorie (die "ursprüngliche Kategorie") in Aktien einer anderen Kategorie (die "neue Kategorie") umgewandelt werden, errechnet sich mittels folgender Formel:</p> $A = \frac{B \times C \times E}{D}$ <p>A ist die Anzahl der Aktien, die von der neuen Kategorie zugeteilt wird;</p> <p>B ist die Anzahl der Aktien der ursprünglichen Kategorie, die umgewandelt werden sollen;</p> <p>C ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktien der ursprünglichen Kategorie;</p> <p>D ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktien der neuen Kategorie;</p> <p>E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung der ursprünglichen Kategorie und der neuen Kategorie.</p> <p>Bruchteile von Namensaktien der neuen Kategorie werden bis zu 3 Dezimalstellen zugeteilt. Umwandlungen müssen mit mindestens EUR 2.500 durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Aktien beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als EUR 2.500 besteht.</p> <p>Ausgestellte Aktienzertifikate müssen zusammen mit den Umwandlungsanträgen bei RBC Dexia Investor Services Bank S.A. spätestens um 16 Uhr an jedem Transaktionstag in Luxemburg eingehen.</p> <p>Umwandlungsanträge können auf einem von RBC Dexia Investor Services Bank S.A. anerkannten elektronischem Wege erfolgen.</p> <p>Falls Namensaktien ohne Namenszertifikat ausgegeben wurden, muss ein schriftlicher Umwandlungsantrag an RBC Dexia Investor Services Bank S.A. gesandt werden.</p>	
<p>Informationen bezüglich Zeichnung, Rücknahme und Umtausch</p>	<p>1. Mindestbetrag bei Erstzeichnung</p> <p>2. Mindestbetrag bei darauffolgender Zeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - R₁: EUR 5.000, gemessen am Zeichnungstag - R₂: EUR 100.000, gemessen am Zeichnungstag - W: EUR 100.000, gemessen am Zeichnungstag <ul style="list-style-type: none"> - R₁: EUR 100, gemessen am Zeichnungstag - R₂: EUR 10.000, gemessen am Zeichnungstag - W: EUR 10.000, gemessen am Zeichnungstag
	<p>Mindestbetrag bei Rücknahme</p>	<p>Aktien im Gegenwert von EUR 2.500 (außer die Rücknahme betrifft alle noch gehaltenen Aktien des Aktionärs)</p>
	<p>Mindestbetrag bei Umtausch</p>	<p>Aktien im Gegenwert von EUR 2.500 (vorbehaltlich der jederzeitigen Möglichkeit einer Umwandlung des Gesamtbestandes an gehaltenen Aktien)</p>
	<p>Mindestbetrag zum Halten</p>	<p>EUR 2.500</p>
<p>Zusatzinformationen</p>	<p>Rechtliche Struktur: Tareno Waterfund ist ein Teilfonds der Variopartner SICAV (der "Fonds"). Der Fonds wurde am 10. Mai 2002 unter dem Namen "Helvetia Patria Fund" auf unbestimmte Zeit gegründet und wurde durch Beschluss der Aktionäre vom 24. August 2007 in "Variopartner SICAV" umbenannt. Der Fonds ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft ("<i>société d'investissement à capital variable</i>") mit mehreren Teilfonds im Sinne des Teil I (OGAW) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002. Sie umfasst mehrere Teilfonds, welche im vollständigen Prospekt beschrieben sind.</p>	
	<p>Verwaltungsgesellschaft: Vontobel Management S.A. 1, Côte d'Eich, L-1450 Luxemburg</p>	

	Gesellschaftssitz: 69, route d'Esch, L-1470 Luxemburg
	Anlageverwalter: Tareno AG St. Jakobs-Strasse 18, CH-4052 Basel, Schweiz
	Depotbank und Zahl-, Börsenzulassungs-, Transfer-, Register- und Domizilstelle, Administrator (Hauptverwaltung der Gesellschaft): RBC Dexia Investor Services Bank S.A. 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette
	Wirtschaftsprüfer: Ernst & Young S.A. 7, parc d'activité Syrdall, L-5365 Munsbach
	Promotor: Bank Vontobel AG
	Aufsichtsbehörde: Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg
	Rechtsberater: Elvinger, Hoss & Prussen 2, Place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg
	Auflegungsdatum und Auflegungsort: 10. September 2007, Luxemburg
	ISIN-Code und Valoren Nummern: R ₁ -Aktien: LU0319773478 / Schweizer Valorenr: CH003381228 R ₂ -Aktien: LU0319773551 / Schweizer Valorenr: CH003381230
	Die Aktienklassen R ₁ und R ₂ des Teilfonds sind auf dem geregelten Markt der Luxemburger Börse notiert.

ANHANG A – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR IN DER SCHWEIZ ANSÄSSIGE ANLEGER

Sämtliche Teilfonds der Variopartner SICAV qualifizieren sich als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren "*non-sophistiqué*" im Sinne des Rundschreibens 07/308 der CSSF vom 2. August 2007. Dementsprechend wendet die Gesellschaft im Rahmen ihres Risikomanagements den so genannten "Commitment"-Ansatz an.

1. **Vertreter**

Vertreter in der Schweiz ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.

2. **Zahlstelle**

Zahlstelle in der Schweiz ist die Bank Vontobel AG, Zürich.

3. **Bezugsort der massgeblichen Dokumente**

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekte, der Jahres- und der Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz, der Zahlstelle oder am eingetragenen Sitz der Variopartner SICAV bezogen werden.

Massgebend für Anleger in der Schweiz ist die in Deutsch von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Fassung dieses Verkaufsprospekts.

4. **Publikationen**

1. Die Variopartner SICAV betreffende Pflichtpublikationen erfolgen in der Schweiz im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" und bei "Swiss Fund Data" (www.swissfunddata.ch).

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds mit dem Vermerk "exklusiv Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform "www.swissfunddata.ch" publiziert.

5. **Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen**

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Aktien kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei

institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren

- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. **Umsatzabgabe**

Wenn Anteile eines Teilfonds über einen Schweizer Effekthändler erworben werden oder ein solcher bei der Transaktion als Vermittler fungiert, fällt die Schweizer Umsatzabgabe von in der Regel 0,15 % an; hinzu treten geringfügige Börsenaufsichtsgebühren. Die Rückgabe der Anteile zur Tilgung unterliegt nicht der Umsatzabgabe, jedoch ein Verkauf von Anteilen und die Ausgabe von neuen Anteilen eines Teilfonds in Verbindung mit einem Umtausch.

7. **Schweizer Steuerzahler**

Anleger, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, werden aufgefordert, ihre eigenen professionellen Berater betreffend der steuerlichen Folgen des Haltens, Kaufs oder der Realisierung von Anteilen der Gesellschaft zu konsultieren.

8. **EU-Zinsbesteuerung**

Die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz haben ein Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, abgeschlossen (das **Abkommen**). Aufgrund dieses Abkommens und der massgeblichen Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung, können die wesentlichen Punkte, die ausländische Fonds bzw. Teilfonds betreffen, welche durch Schweizer Zahlstellen im Sinne des Abkommens vertrieben werden, wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Schweizer Zahlstellen müssen – ähnlich wie die Zahlstellen in Luxemburg, Österreich und Belgien – einen Steuerrückbehalt auf Zinszahlungen an begünstigte natürliche Personen mit Domizil in einem Mitgliedstaat (ein Anleger) vornehmen.
- b) Der Anleger kann freiwillig durch ausdrückliche Zustimmung eine Meldung verlangen.
- c) Es gelten die folgenden Geringfügigkeitsregeln:

Einkünfte aus Einheiten, die höchstens 15 % ihres Vermögens direkt und indirekt in Forderungen halten, deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne Art. 7 Abs. 1 lit. a des Abkommens darstellen, gelten nicht als Zinszahlungen.

- i. Einkommensausschüttungen von Fonds, die direkt und/oder indirekt mehr als 15 %, jedoch maximal 40 % ihres Gesamtvermögens in Forderungen halten, deren Erträge "Zinszahlungen" darstellen, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung. Einkünfte, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile erzielt werden, sind nicht vom Steuerrückbehalt erfasst.
- ii. Einkommensausschüttungen von Fonds oder realisiertes Einkommen bei Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen von Fonds, die auf mehr als 40 % ihres Gesamtvermögens direkt oder indirekt Erträge erzielen, die "Zinszahlungen" im Anwendungsbereich des Abkommens darstellen, unterliegen dem Steuerrückbehalt.
- iii. Falls die Zahlstelle des Fonds nicht die erforderlichen Angaben bezüglich des Umfangs des Zinseinkommens erhält, gilt der Gesamtbetrag der Ausschüttung als Zinszahlung und die Zahlstelle hat den Rückbehalt auf dem Gesamtbetrag der Ausschüttung vorzunehmen (Art. 7 Abs. 3 des Abkommens). Dasselbe gilt für die Erträge aus Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung der Fondsanteile.

- iv. Zinszahlungen aus Forderungen von Schuldern mit Sitz in der Schweiz fallen nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens (mit gewissen Ausnahmen, z.B. bezüglich Schweizer Fonds mit Befreiung von der Schweizer Verrechnungssteuer).

Anleger, für die die Qualifizierung eines Teilfonds nach dem Abkommen von Bedeutung ist, werden aufgefordert, die Zahlstelle zu kontaktieren, bevor sie in einen Teilfonds investieren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.